Stellungnahme

des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu den Referentenentwürfen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur EEG-Novelle (EEG 2027) sowie zum Netzanschlusspaket

Kernaussagen

- Wir begreifen die Energiewende als gesamtwirtschaftlich notwendiges Modernisierungs- und Investitionsprogramm. Der Erneuerbarenausbau schafft hochwertige Beschäftigung und Wertschöpfung, trägt zu einer verlässlicheren und günstigeren Energieversorgung bei, stärkt die strategische Autonomie und industrielle Resilienz Europas und schützt das Klima.

- Eine staatliche Absicherung des EE-Ausbaus bleibt notwendig. Wir begrüßen die Umstellung des EE-Förderregimes auf zweiseitige Differenzverträge ausdrücklich, mahnen jedoch, dass die forcierte Marktintegration kleiner Anlagen nicht zu einem Fadenriss bei der privaten Energiewende führen darf.

- Der Förderrahmen muss eine industrie- und beschäftigungspolitische Komponente umfassen. Wir fordern die Verankerung beschäftigungsorientierter Kriterien. Es braucht eine verbindliche Local-Content-Komponente im Förderrahmen, um die industrielle Resilienz Europas zu wahren und gezielt Beschäftigung und Wertschöpfung am heimischen Standort zu fördern.

- Wir fordern, Netzengpässe prioritär physisch zu reduzieren, anstatt den EE-Ausbau dauerhaft an bestehende Netzrestriktionen zu limitieren. Eine bessere Priorisierung von Netzanschlussbegehren und eine Beteiligung von Anlagenbetreibern an den Netzausbaukosten bewerten wir als grundsätzlich sinnvoll. Bei der Ausgestaltung der Priorisierungskriterien sollten jedoch neben der Projektreife auch der Beitrag zur wirtschaftlichen Transformation, zur Versorgungssicherheit sowie zur Schaffung und Sicherung guter Beschäftigung berücksichtigt werden. Für die Bewältigung der Zukunftsaufgaben ist eine gute personelle Ausstattung der Netzbetreiber unerlässlich.

22. Juli 2026

Kontaktpersonen:

Frederik Moch
Leiter der Abteilung
Struktur-, Industrie- Und Dienstleistungspolitik
Telefon: (030) 240 60 - 576
frederik.moch@dgb.de

Felix Fleckenstein
Referent für Energiepolitik
Abteilung Struktur-, Industrie- Und Dienstleistungspolitik
Telefon: (030) 240 60 - 351
felix.fleckenstein@dgb.de

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Keithstraße 1
10787 Berlin
www.dgb.de

Stark in Arbeit.

1. Vorbemerkung zur Verbändeanhörung

Der Deutsche Gewerkschaftsbund kritisiert die **kurze Fristsetzung** im Rahmen der Verbändeanhörung scharf. Den Verbänden wurde für die Abgabe von Stellungnahmen eine Frist von drei Werktagen eingeräumt. Diese kurze Frist ist unangemessen, insbesondere mit Blick auf Bedeutung, Umfang und Komplexität der vorgeschlagenen Gesetze. Zudem fehlt ihr der sachliche Grund, da sich der Bundestag in der parlamentarischen Sommerpause befindet.

Derart kurze Fristen entziehen der Funktion einer Verbändeanhörung im demokratischen Gesetzgebungsprozess die Grundlage. Unsere **Positionierung ist daher vorläufig**. Eine angemessene Prüfung des Gesetzentwurfes bedarf mehr Zeit.

2. Zur Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien

Die **Modernisierung unseres Energiesystems** ist eine wesentliche Voraussetzung, um Wertschöpfung und Beschäftigung in Deutschland langfristig zu entwickeln. Die erneuerbare Stromerzeugung verfügt über konkurrenzlos günstige Gestehungskosten und ist ein zentraler Baustein für die Steigerung der wirtschaftlichen Resilienz und strategischen Autonomie Deutschlands und Europas. Jede genutzte Kilowattstunde heimischer Wind- oder Sonnenenergie reduziert die Abhängigkeit von riskanten fossilen Energieimporten.

Die schrittweise Umstellung unseres Energiesystems auf erneuerbare Energien (EE) ist unverzichtbar für die Erreichung der deutschen, europäischen und internationalen Klimaschutzziele. Der EE-Ausbau ist auch ein **gesamtwirtschaftlich notwendiges Modernisierungs- und Investitionsprogramm**, das insbesondere in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die Binnenkonjunktur stützt. Er schafft Beschäftigung in den Transformationsindustrien, in der Energiewirtschaft und im Handwerk.[1] Mit dem EE-Ausbau geht ein Strukturwandel in der Energiewirtschaft und darüber hinaus einher, der durch kluge politische Rahmensetzung gesteuert werden muss.

Die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das Netzanschlusspaket sowie das kürzlich verabschiedete StromVKG adressieren **wesentliche Bausteine der Energiewende** im Elektrizitätsbereich (erneuerbare Erzeugung, Stromnetz sowie flexible Leistung) und stehen in einem engen Zusammenhang miteinander. Gemeinsam müssen sie die richtigen Weichen für eine leistbare,

[1] Vgl. IGM/VDMA Power Systems/Prognos: Volkswirtschaftliche Chancen und Resilienz durch verstetigten Ausbau Erneuerbarer Energien für Deutschland, https://www.vdma.eu/documents/d/group-34568/vdma_energiewendemonitoring_bericht_final_prognos_20250910-cleaned; Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)/Fingerhut, J./ Wink, R.: Beschäftigung in den erneuerbaren Energien: Entwicklung und politische Reformen, https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BiW/Focus_Paper_Beschaeftigung_in_den_erneuerbaren_Energien.pdf;

nachhaltige und verlässliche Energieversorgung stellen, die Gute Arbeit in Deutschland und Europa schafft.

3. Zur EEG-Novelle

Das Gesetzgebungsverfahren zum EEG steht unter erheblichem Zeitdruck, da die beihilferechtliche Genehmigung des bisherigen EEG zum 31.12.2026 ausläuft. Eine **Anpassung an neue europarechtliche Vorgaben** ist zwingend geboten. Die Regierung verfolgt mit der Novelle das Ziel, mehr „Bezahlbarkeit, Kosteneffizienz und Versorgungssicherheit“ im EE-Ausbau zu erreichen. Diese Ziele teilen wir im Grundsatz, sie bedürfen aber der richtigen Ausgestaltung.

Insbesondere darf die Novellierung nicht zu Lasten der Investitionssicherheit für EE gehen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert den **weiteren ambitionierten EE-Ausbau**. Angesichts der politisch angestrebten Elektrifizierung der Volkswirtschaft werden absehbar enorme Mengen erneuerbaren Stroms benötigt. Der Ausbau erneuerbarer Energien muss dabei mit dem Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze, dem Hochlauf von Speichern und Wasserstoffinfrastruktur sowie der Elektrifizierung industrieller Prozesse synchronisiert werden. Nur so können Klimaschutz, Versorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Gute Arbeit gleichermaßen gestärkt werden.

Die EEG-Novelle 2027 schreibt die **Ausbaupfade für die installierte Leistung**, etwa für Windenergie an Land (u.a. 115 GW bis 2030) und Photovoltaik (u.a. 215 GW bis 2030), in § 4 EEG 2027 fort. Dies begrüßen wir außerordentlich, bewerten jedoch die Streichung des Strommengenpfades in § 4a kritisch, da dieser eine Orientierung für den tatsächlichen Fortschritt der Elektrifizierung bot. Die zusätzlichen Ausschreibungsmengen für Windenergie an Land in Höhe von 12 GW (§ 28 Abs. 2 EEG 2027) begrüßen wir.

Wir begrüßen, dass das Gesetz in § 2 EEG 2027 am Status des **überragenden öffentlichen** Interesses für die Errichtung und den Betrieb von EE-Anlagen festhält, was für die Beschleunigung der Verfahren hilfreich ist.

3.1 Zum vorgesehenen Förderregime

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat 2024 im Zusammenhang mit der Plattform Klimaneutrales Stromsystem politische Anforderungen an die weitere **Ausgestaltung des Investitionsrahmens** für EE formuliert.[2] Diese bilden die Grundlage unserer Positionierung zum neuen Förderregime:

[2] Stellungnahme zum Optionenpapier „Strommarktdesign der Zukunft“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/2024-08-30_DGB-Stellungnahme_Strommarktdesign_der_Zukunft_BMWK.pdf;

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat stets betont, dass der Strommarkt allein keine ausreichend stabilen Rahmenbedingungen für die notwendigen Milliardeninvestitionen in die Energiewende bietet. Die Ungewissheit über künftige Markterlöse bleibt zu groß. Eine **reine Marktfinanzierung** würde das Risiko eines Fadenrisses beim EE-Ausbau bergen und wird von uns daher klar abgelehnt. Gleichzeitig ist die bisherige Förderlogik verteilungspolitisch fragwürdig, da Anlagenbetreiber in Hochpreisphasen Übergewinne realisieren konnten, während sie nach unten staatlich abgesichert waren.

Dieser Problematik wird mit der **Einführung zweiseitiger Differenzverträge** (Contracts for Difference, CfDs) überzeugend begegnet. In Zeiten niedriger Börsenpreise erhalten die Betreiber weiterhin eine Marktprämie gemäß § 20 EEG 2027. In § 21d EEG 2027 wird neu ein sogenannter Refinanzierungsbeitrag verankert. Dieser Mechanismus sieht vor, dass Anlagenbetreiber Mehrerlöse zurückzahlen müssen, wenn der Jahresmarktwert den sog. „anzulegenden Wert" übersteigt. In Hochpreisjahren wirkt der Refinanzierungsbeitrag so als Claw-Back-Mechanismus, der das EEG-Konto entlastet und damit die Kosten der Energiewende für die Allgemeinheit dämpft. Es könnte erwogen werden, die Abschöpfung von Jahres- auf Monatsbetrachtung umzustellen, um Übergewinne effektiver zu verringern.

Wir regen auch an, die Einführung eines sog. **Marktwertkorridors** zu prüfen, der den Anlagenbetreibern bessere Anreize zur aktiven Marktintegration geben würde. Auch ein Marktwertkorridor würde eine Absicherung der Erlöse nach unten und eine Abschöpfung von Übergewinnen leisten.

Die „klassische" Einspeisevergütung wird in „Zahlung im Rahmen der Netzbetreiberabnahme" umbenannt (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2027). Die EEG-Novelle beendet die **Einspeisevergütung für Neuanlagen unter 25 kW** (§ 20 Abs. 1 EEG 2027) und forciert deren Marktintegration. Zur Flankierung dieses Umstiegs werden eine degressive, befristete Übergangszahlung bis 2030 (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2027) sowie ein spezieller Bonus für den Markthochlauf der Direktvermarktung (§ 50c EEG 2027) eingeführt. Wir können grundsätzlich nachvollziehen, dass Anlagensegmente, die sich auch ohne staatliche Absicherung mit überschaubarem Risiko refinanzieren lassen, aus der Förderung entlassen werden sollen.

Gleichwohl darf der administrative Aufwand der Direktvermarktung nicht dazu führen, dass insbesondere im Bereich von Privathaushalten und KMU Ausbaupotentiale ungenutzt bleiben. Die in § 9 Absatz 2b EEG 2027 vorgeschlagene dauerhafte Kappung der Wirkleistungseinspeisung auf 50 Prozent soll stärkeren Eigenverbrauch und Einspeicherung anregen, was sinnvoll ist, kann aber eine zusätzliche wirtschaftliche Hürde für PV-Kleinanlagen darstellen. **Kleine Dach-Photovoltaikanlagen** haben bisher als Katalysator für die private Energiewende gewirkt (und etwa die Installation von Heimspeichern und Wallboxen nach sich gezogen), die bisherige Förderung hat hier spürbar positive Impulse gesetzt. Dementsprechend entfiel knapp die Hälfte der zugebauten Leistung

2025 im Solarbereich auf Gebäudesolaranlagen.[3] Von dieser Dynamik haben insbesondere auch das regionale Handwerk und KMU profitiert. Wir schlagen daher für das Anlagensegment der kleinen Aufdach-Photovoltaik die Weiterführung einer zielgenau konditionierten Förderung vor: Es sollte weiter eine Form staatlicher Förderung geben, wenn die Installation durch tarifgebundene Innungsbetriebe erfolgt und europäische Komponenten – wie etwa Wechselrichter aus europäischer Fertigung – zum Einsatz kommen. Denkbar wäre etwa auch ein sozial gestaffelter einmaliger Investitionskostenzuschuss.

Die EEG-Novelle führt in § 36d Abs. 1 EEG 2027 eine **Begrenzung der Flächenpacht** für Windenergieanlagen an Land ein. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Kosten für Windprojekte spürbar zu senken, was sich in niedrigeren Zuschlagswerten in den Ausschreibungen widerspiegeln und das EEG-Konto bis 2032 um rund 773 Mio. Euro entlasten soll. Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt die Neuregelung im Grundsatz. Wir teilen die Einschätzung, dass hohe Kosten im Zusammenhang mit der Flächenbereitstellung den EE-Ausbau erschweren und verteuern. Eine Begrenzung der Landrenten ist auch verteilungspolitisch richtig. Fördermittel sollten vorrangig dem EE-Zubau sowie der System- und Netzintegration zugutekommen und nicht leistungslos steigende Pachterlöse finanzieren. In der Ausgestaltung ist indes sicherzustellen, dass die Begrenzung nicht zu einem Engpass bei der Bereitstellung geeigneter Flächen führt.

Die vorgesehene Absenkung des Schwellenwerts für den **verpflichtenden Rollout intelligenter Messsysteme** auf Erzeugungsanlagen ab bereits 2 Kilowatt (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG) markiert einen Digitalisierungsschub im Verteilnetz. Diese technische Aufrüstung bildet zwar die notwendige Basis für die angestrebte Marktintegration auch im Kleinstsegment, droht die betroffenen Netzbetreiber jedoch vor große administrative und organisatorische Herausforderungen zu stellen. Dieser Kraftakt kann nur dann erfolgreich bewältigt werden, wenn die Netzbetreiber über eine gute personelle Ausstattung verfügen. Vor diesem Hintergrund beurteilen wir es als kontraproduktiv, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) aktuell den Druck auf die Personalkosten der Verteilnetzbetreiber erhöht (insb. durch die weitgehende Abschaffung der sogenannten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten im Bereich der Personalkosten). Stattdessen ist es angezeigt, die Gewinnung von Personal durch u.a. gute Arbeitsbedingungen und hochwertige Aus- und Weiterbildung zu befördern.[4]

[3] Bundesnetzagentur: Ausbau Erneuerbarer Energien 2025, https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2026/20260108_EEG.html;

[4] DGB-Positionspapier Fachkräfte für die Energiewende: Sieben DGB-Prinzipien zur Fachkräftesicherung und -entwicklung in der Energiewende, https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/2026-06-26_DGB_Fachkfr%C3%A4fte_f%C3%BCr_die_Energiewende.pdf;

3.2 Zur Notwendigkeit einer industrie- und beschäftigungspolitischen Komponente

Mit der steigenden Bedeutung der EE kommt ihnen eine zunehmend wichtige beschäftigungs- und industriepolitische Rolle zu, die von einem neuen Investitionsrahmen berücksichtigt werden muss. Der künftige Investitionsrahmen muss sicherstellen, dass in der EE-Branche **Gute, tarifgebundene und mitbestimmte Arbeit** entsteht – sowohl direkt in der Energieerzeugung als auch mittelbar in Service und Zulieferkette – und insbesondere der heimische Standort von der Wertschöpfung der EE-Industrien profitiert.

Nach unserer Auffassung muss der künftige Förderrahmen eine **Local-Content-Komponente** umfassen. Dies dient auch der industriellen Resilienz und strategischen Autonomie Europas in technologischen Zukunftsfeldern sowie dem Sicherheitsaspekt. Andere Staaten subventionieren gezielt Industriezweige, um durch Tiefstpreisangebote unerwünschte Konkurrenz auszuschalten und technologische Abhängigkeiten aufzubauen. Die Photovoltaikindustrie ist ein mahnendes Beispiel: Die drastische Dominanz außereuropäischer Hersteller bei Modulen und Schlüsselkomponenten ist kein Ergebnis des „freien Marktes", sondern das Resultat einer hochgradig staatlich gelenkten bzw. versäumten Industriepolitik. Bei anderen EE-Technologien darf sich diese Entwicklung keinesfalls wiederholen. Etwa bei der Windindustrie mehren sich die Warnzeichen: hier wächst der Wettbewerbsdruck durch außereuropäische Hersteller, die heimische Fertigungstiefe der Windindustrie ist tendenziell rückläufig.

In Anbetracht der erheblichen Fördervolumina im zweistelligen Milliardenbereich jährlich ist es ein **nicht länger tragbares politisches Versäumnis**, dass der Förderrahmen diese Aspekte bislang weitgehend ignoriert. Staatliche Gelder dürfen nicht dazu genutzt werden, billige Komponenten aus dem Ausland zu kaufen, sondern müssen gezielt Wertschöpfung und Arbeitsplätze in Europa fördern. Wir fordern daher die Einführung einer verbindlichen Local-Content-Komponente.

Nach unserer Auffassung bieten sich insbesondere **zwei Anknüpfungspunkte** für eine beschäftigungs- und industriepolitische Komponente im EEG an:

1. Im Rahmen des Net Zero Industry Acts (NZIA) gibt es europarechtliche Vorgaben für qualitative Ausschreibungskriterien in der EE-Förderung (Präqualifikations- und Zuschlagskriterien). Der NZIA sieht ein direktes Beschäftigungs- und Industriekriterium zwar nicht unmittelbar vor, die Mitgliedsstaaten haben in ihrer jeweiligen Umsetzung aber Spielräume und können über die Mindestvorgaben des NZIA hinausgehen. Insbesondere die folgenden Kriterien des NZIA ließen sich beschäftigungs- und industriepolitisch konkretisieren: *verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln*, *Resilienz* sowie *Cybersicherheit*.[5]

[5] Vgl. auch Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Durchführungsverordnung zur Festlegung der Präqualifikations- und Zuschlagskriterien für Erneuerbare

2. Neben dem Weg über die Ausschreibungskriterien könnte die beschäftigungs- und industriepolitische Komponente auch im Fördermechanismus selbst verankert werden, beispielsweise durch einen Förderbonus oder *Tax Credits* für entsprechendes Verhalten. Auch der *IRA* der Biden-Administration kann als Denkanstoß herangezogen werden (Förderbonus für „*prevailing wages*“).[6]

Die EEG-Novelle greift die diesbezüglichen europarechtlichen Vorgaben durch die Einführung von **Resilienzausschreibungen** (§ 39n EEG 2027) auf. In Umsetzung des europäischen NZIA werden für Windenergie an Land und Solaranlagen spezifische Volumina definiert (insgesamt jeweils 4 GW jährlich in den Jahren 2027 bis 2029 laut § 28e Abs. 2 EEG 2027), bei denen qualitative Kriterien eine Rolle spielen sollen.

Über die Verordnungsermächtigung in § 88d EEG 2027 wird die Bundesregierung ermächtigt, **Anforderungen für diese Ausschreibungen** festzulegen, die über den reinen Preis hinausgehen, u.a.:

- § 88d Abs. 3 Nr. a betrifft Mindestanforderungen an „verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln“,
- § 88d Abs. 3 Nr. b adressiert Cybersicherheit und Datensicherheit,
- § 88d Abs. 4 Nr. a erlaubt „nicht-preisliche Zuschlagskriterien“.

Wir begrüßen es, dass hier ein rechtlicher Rahmen für Resilienzausschreibungen geschaffen werden soll. Gleichwohl bleibt die Umsetzung der industrie- und beschäftigungspolitischen Komponente nach unserer Auffassung **zu unambitioniert und vage**. Industrie- und beschäftigungspolitische bzw. Resilienzkriterien sollten idealerweise nicht nur für eine Ausschreibungsmenge von drei Mal 4 GW, sondern für sämtliche Ausschreibungen greifen. Zudem würden wir begrüßen, wenn die Ausgestaltung im Gesetz stärker konkretisiert würde.

Für die Ausgestaltung des vorgesehenen Verfahrens bzw. der Kriterien schlagen wir folgendes vor:

- Zur Beurteilung des **verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns** sollten die Beschäftigungsqualität (Tariftreue) und

Energien-Auktionen im Rahmen des Net Zero Industry Acts (EU) 2024/1735, https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/2025-02-17_DGB_Stellungnahme_NZIA_Art._26_final.pdf;

[6] AFL-CIO: AFL-CIO Celebrates Two-Year Anniversary of the Inflation Reduction Act, https://aflcio.org/press/releases/afl-cio-celebrates-two-year-anniversary-inflation-reduction-act; IRS: Treasury, IRS release guidance on the prevailing wage and apprenticeship requirements for increased credit and deduction amounts under the Inflation Reduction Act: https://www.irs.gov/newsroom/treasury-irs-release-guidance-on-the-prevailing-wage-and-apprenticeship-requirements-for-increased-credit-and-deduction-amounts-under-the-inflation-reduction-act;

Mitbestimmung herangezogen werden.[7] Dies würde nicht nur effektiv auf das Ziel des NZIA einzahlen, „die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze in der Union“ zu gewährleisten ((EU) 2024/1735). Beschäftigungsorientierte Kriterien wie Beschäftigungsqualität und Mitbestimmung sind auch besonders gut geeignet, etwaige (auch durch unfairen Wettbewerb, staatliche Subventionen und niedrige Arbeits- und Umweltstandards verursachte) preisliche Nachteile europäischer Wertschöpfung gegenüber dem Ausland auszugleichen und die resiliente Produktion strategischer Netto-Null-Technologien in Europa zu stärken.

Dass soziale Konditionen wie Standort- und Tariftreue **grundsätzlich anwendbar** sind und nicht gegen nationales oder europäisches Recht verstoßen, belegt ein vom Deutschen Gewerkschaftsbund in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten.[8] Auch die europäische Mindestlohnrichtlinie sieht ausdrücklich die Stärkung der tarifvertraglichen Abdeckung, insbesondere bei der Vergabe und Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionsverträgen, vor.

Konkret sprechen wir uns für die folgenden Indikatoren aus:

- **Tariftreue**
- **Ausbildungs- und Qualifizierungsquoten**
- **das Vorhandensein von Strukturen der betrieblichen Mitbestimmung und – wo einschlägig – Unternehmensmitbestimmung**
- **keine Behinderung der Gewerkschafts- oder Mitbestimmungstätigkeit („*Union Busting*“)**

Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes wäre die Erfüllung dieser Indikatoren **einfach und unbürokratisch nachzuweisen**, etwa durch Bescheinigung einer tariffähigen Gewerkschaft oder des jeweiligen Betriebsrates, Vorlage eines Tarifvertrages oder eine Vereinbarung zwischen den Betriebsparteien. Im Rahmen der Klimaschutzverträge hat sich ein ähnliches Nachweissystem bereits als erfolgreich und bürokratiearm erwiesen. Nach unserer Auffassung wäre grundsätzlich wünschenswert, dass hierzu die gesamte Lieferkette einbezogen wird.

Mitunter wird vorgeschlagen, die **bloße Einhaltung** bestehender Arbeitsrechte und minimaler Schutzstandards als Indikator für

[7] Vgl. auch Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Durchführungsverordnung zur Festlegung der Präqualifikations- und Zuschlagskriterien für Erneuerbare Energien-Auktionen im Rahmen des Net Zero Industry Acts (EU) 2024/1735, https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/2025-02-17_DGB_Stellungnahme_NZIA_Art._26_final.pdf;

[8] Becker Büttner Held: Rechtliche Zulässigkeit einer Verknüpfung staatlicher Zuwendungen mit sozialen Vorgaben, Kurzbewertung im Auftrag des Deutschen Gewerkschaftsbundes, https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Positionen_und_Thesen/DGB_Kurzgutachten_soziale_Konditionierung.pdf;

„verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln“ heranzuziehen. Das ist nach unserer Auffassung wesentlich zu wenig. Dass Gesetze eingehalten werden, muss in einem Rechtsstaat außer Frage stehen. Wir fordern Kriterien, die über das Selbstverständliche hinausgehen.

- Weiter schlagen wir vor, als hartes Kriterium einen **Mindestanteil von Wertschöpfung im Europäischen Wirtschaftsraum** einzuführen („Local-Content“). In der Praxis ist dies insbesondere etwa für Windenergieanlagen, aber auch für Biomasseanlagen und PV-Komponenten wie Wechselrichter wichtig. Hier könnten etwa die Formulierung aus dem Referentenentwurf des StromVKG sowie die Anlagen- und Komponentenliste des StromVKG zugrunde gelegt werden.

4. Zum Netzanschlusspaket

Die limitierten Stromnetzkapazitäten sind ein erheblicher Flaschenhals für den Ausbau bzw. die Nutzung erneuerbarer Stromerzeugungskapazitäten in Deutschland. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie legt nun ein sogenanntes **Netzanschlusspaket** mit dem Ziel vor, den Zubau von EE-Anlagen mit dem Netzausbau besser zu synchronisieren. Eine bessere Synchronisierung der Ausbaupfade ist auch nach unserer Wahrnehmung angezeigt, denn es erscheint in der Tat wenig zielführend, die erneuerbare Stromerzeugung an Orten auszubauen, an denen sie in Ermangelung einer adäquaten Netzanbindung nicht sinnvoll genutzt werden kann.

Zur Lösung dieses Problems spricht sich der Deutsche Gewerkschaftsbund dafür aus, **prioritär Netzengpässe physisch zu reduzieren** und nur nachgelagert die räumliche Steuerung des EE-Ausbaus zu verbessern. Es gilt zuvorderst, Ausbau und Modernisierung der Netze voranzubringen.[9] Wird der EE-Ausbau dagegen strikt an den Netzrestriktionen limitiert, droht ein Fadenriss im EE-Ausbau.

Deutschland verfügt im internationalen Vergleich über ein **stabiles und leistungsfähiges Stromnetz**, was sich auch gesamtwirtschaftlich deutlich vorteilhaft auswirkt.[10] Die Kosteneffizienz des Netzausbaus lässt sich am einfachsten durch die Reduzierung der Finanzierungskosten verbessern.[11] Eine Limitierung

[9] Formulierung im Koalitionsvertrag 2025: “Der Ausbau und die Modernisierung der Netze werden kosteneffizient vorangebracht und mit dem Erneuerbaren-Ausbau synchronisiert“, https://www.koalitionsvertrag2025.de/;
[10] IEA (2023): Electricity Grids and Secure Energy Transitions, https://www.iea.org/reports/electricity-grids-and-secure-energy-transitions;
[11] Vgl. hierzu Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie: Entwurf eines Gesetzes für einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für das Jahr 2026, https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/2025-08-22_DGB-Stellungnahme_%C3%9CNB-Zuschuss.pdf; Stellungnahme Patrick Kaczmarczyk, Ph.D. zum GE Bundesbedarfsplangesetz, https://www.bundestag.de/resource/blob/1190634/Stellungnahme_SV_Kaczmarczyk.pdf;

von Netzausbau und -modernisierung würden dagegen die Versorgungsqualität perspektivisch einschränken, die angezeigte Weiterentwicklung des Stromsystems behindern und die Erreichbarkeit der deutschen Klimaziele gefährden.

Die hohe Qualität und Verlässlichkeit des Stromnetzes wird maßgeblich durch die Beschäftigten der Netzbetreiber erbracht. Die Elektrizitätsverteilung ist eine systemrelevante Branche mit wachsender Beschäftigung. Gerade vor dem Hintergrund sich zuspitzender Fachkräfteengpässe, auch aufgrund der demographischen Entwicklung, und teilweise belastender Arbeitsbedingungen bei den Netzbetreibern (bspw. Schichtarbeit, Rufbereitschaften, gefährliche Tätigkeiten), ist die **Schaffung von attraktiven Arbeitsplätzen und Arbeitsbedingungen** im Bereich der Stromnetze essenziell.[12] Einsparungen im Personalbereich wären dagegen vollkommen kontraproduktiv und würden Qualität und Zuverlässigkeit der Aufgabenerfüllung gefährden. Wir beurteilen es daher als fehlgeleitet, dass die BNetzA aktuell den Druck auf die Personalkosten der Netzbetreiber erhöht.

Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes ist der bestehende **Einspeise- und Anschlussvorrang für EE** eine wichtige Rahmenbedingung für den EE-Zubau und sollte weitestmöglich beibehalten werden. Zum Zusammenhang von EE-Ausbau und Netzen hat sich der Deutsche Gewerkschaftsbund ausführlich in einer Stellungnahme zum AgNeS-Verfahren der BNetzA positioniert.[13]

Die Integration von EE-Anlagen ist mit hohen Netzkosten verbunden. Bislang waren Erzeugungsanlagen weitgehend von **Baukostenzuschüssen** befreit. Dies wird nun grundlegend geändert. Während der Netzbetreiber weiterhin die Kosten für die allgemeine Netzoptimierung trägt, wird er in § 17 Satz 2 EEG 2027 (im Netzanschlusspaket) berechtigt, vom Anschlussnehmer einen „angemessenen Baukostenzuschuss“ zu verlangen. Laut § 17 Satz 3 EEG 2027 (im Netzanschlusspaket) *kann* die BNetzA nähere Vorgaben dazu machen.

Diese Neuregelung **begrüßen wir im Grundsatz**. Trotz mitunter hoher Gewinne wurden EE-Anlagenbetreiber bislang nicht an den Netzkosten beteiligt. Gleichwohl darf die neue Regelung nicht zu prohibitiv hohen Baukostenzuschüssen führen, weshalb die richtige Ausgestaltung der neuen Regelung durch die BNetzA von entscheidender Bedeutung ist. Die Ausgestaltung muss sicherstellen, dass Investitionen in erneuerbare Energien und industrielle Transformationsvorhaben nicht durch unverhältnismäßige Anschlusskosten behindert werden. Dass zur näheren Ausgestaltung durch die BNetzA nur eine Kann-Regelung vorgesehen ist, können wir daher nicht nachvollziehen.

---

[12] DGB-Positionspapier Fachkräfte für die Energiewende: Sieben DGB-Prinzipien zur Fachkräftesicherung und -entwicklung in der Energiewende, https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/2026-06-26_DGB_Fachkfr%C3%A4fte_f%C3%BCr_die_Energiewende.pdf;

[13] Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Diskussionspapier Rahmenfestlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNeS) der Bundesnetzagentur, https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/2025-06-26_DGB_Stellungnahme_BNetzA_AgNes.pdf;

Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes ist eine bessere **räumliche Steuerung des EE-Zubaus** sinnvoll. Der Gesetzentwurf schlägt dafür insbesondere den sog. Redispatch-Vorbehalt vor (§ 14 Abs. 1d EnWG). Dieser sieht vor, dass Anlagen in sog. kapazitätslimitierten Netzgebieten angeschlossen werden können, wenn sie für einen Teil ihres Ertrags auf Entschädigungen bei Abregelungen verzichten (§ 8 Abs. 4 EEG (im Netzanschlusspaket)). Kapazitätslimitierte Netzgebiete sind prioritär bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes können auch Instrumente wie die räumliche Differenzierung von Baukostenzuschüssen für eine bessere räumliche Steuerung des EE-Zubaus geeignet sein.

Die Einführung von **Priorisierungskriterien beim Netzanschluss** (§ 17b EnWG) soll das bisherige „Windhund-Prinzip“ ablösen. Das bisherige Verfahren hat die Netzbetreiber und ihre Beschäftigten organisatorisch und rechtlich vor große Herausforderungen gestellt und zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt. Die Netzbetreiber sahen sich mit einer enormen Menge an (teilweise spekulativen) Netzanschlussbegehren konfrontiert, ohne diese rechtssicher priorisieren zu können. Wir begrüßen daher im Grundsatz, dass eine Rechtsgrundlage für die Priorisierung von Netzanschlussbegehren geschaffen werden soll.

Die Priorisierungskriterien sollen im Rahmen der „einheitliche[n], transparente[n] und effiziente[n] Verfahren für diskriminierungsfreie Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz“ von den Übertragungsnetzbetreibern entwickelt und von der BNetzA bestätigt werden (§ 17a EnWG). Diesen Festlegungsmodus sehen wir kritisch, da eine **hochpolitische Priorisierungsfrage** hier vom Gesetzgeber an privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen bzw. eine in weitgehender politischer Autonomie handelnde Behörde verlagert wird. Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes sollte die Bundesregierung diese politische Aufgabe vielmehr selbst lösen.

Zudem sollte bei der Priorisierung der **Beitrag des Netzanschlusses zur nachhaltigen Entwicklung von hochwertiger Beschäftigung** eine maßgebliche Rolle spielen. Darüber hinaus sollte die Priorisierung den besonderen Anforderungen industrieller Transformations- und Elektrifizierungsprojekte Rechnung tragen. Großinvestitionen in klimaneutrale Produktionsverfahren sind regelmäßig mit langen Planungs- und Realisierungszeiträumen verbunden. Netzanschlussregelungen dürfen deshalb nicht dazu führen, dass langfristige Transformationsinvestitionen gegenüber kurzfristig realisierbaren Vorhaben strukturell benachteiligt werden. Die Priorisierungskriterien sollten daher neben der Projektreife auch den Beitrag zur industriellen Transformation, zur Versorgungssicherheit sowie zur Sicherung hochwertiger Beschäftigung angemessen berücksichtigen. Wir erinnern auch an die zugesagte „Anschlussgarantie für Industriebetriebe“ im „Programm für Aufschwung und Beschäftigung“ der Regierungskoalition.

Der Gesetzentwurf sieht an verschiedenen Stellen die **bessere Auslastung bzw. Überbauung von Netzkapazitäten** vor. Etwa durch die Neudefinition von Einspeisenetzen (§ 3 Nr. 18 EEG 2027 (im Netzanschlusspaket), die Co-Location von Speichern (§ 17 Abs. 2a EnWG) oder Cable-Pooling als Prioritätsgrund beim Netzanschluss (§ 17b Abs. 1 Nr. 5 EnWG). Diese Neuregelungen beurteilen wir als grundsätzlich sinnvoll.

Wir begrüßen grundsätzlich auch die **neue Anschlussleistungsbegrenzung** (§ 8 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 EEG 2027 (im Netzanschlusspaket)).[14] Ab 2027 wird die Netzanschlussleistung für neue Wind- und PV-Freiflächenanlagen dauerhaft begrenzt. Bisher wurden Netzanschlüsse dagegen auf die seltene Peak-Leistung ausgelegt. Eine Begrenzung der maximalen Einspeiseleistung führt zu überschaubaren Ertragsverlusten, sorgt aber für eine bessere Auslastung des Netzanschlusses und kann Netzkapazität für weitere Anlagen freihalten. Zudem stellt es einen Anreiz für Anlagenbetreiber dar, Leistungsspitzen selbst zu nutzen oder zwischenzuspeichern („Co-Location“).

[14] Zur Einspeisebegrenzung für Solaranlagen des zweiten Segments s.o. unter 3.1. Wir treffen weiter keine Aussage dazu, ob der Umfang der Limitierung *auf 70 Prozent der installierten Leistung* bei PV-Anlagen bzw. *280 Watt je Quadratmeter der vom Rotor überstrichenen Fläche* je Anlage bei Windenergieanlagen sachgerecht ist.